



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

### Extrem rechte Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt in 2023

Kleine Anfrage - KA 8/2122

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Klaus Zimmermann

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

### **Extrem rechte Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt in 2023** Kleine Anfrage – KA 8/2122

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 6 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam

entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Der Bekanntgabe von Namen von Anmeldern öffentlicher Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammIG LSA) stehen schutzwürdige Interessen im Sinne von Artikel 53 Absatz 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Anmelder solcher Versammlungen und Aufzüge bekannt zu werden.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 6 werden daher in Teilen als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

**Frage 1:**

***Sind der Landesregierung öffentliche Veranstaltungen (bspw. Demonstrationen, Kundgebungen, Infostände, Mahnwachen, Vorträge oder sonstige öffentliche Auftritte der extremen Rechten) im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt bekannt geworden, die nicht in meinen Kleinen Anfragen zu den Quartalen I. bis IV. 2023 aufgelistet sind? Bitte auflisten nach laufender Nummer, Ort, Datum, Anmelder\*in, Einbindung in die extrem rechte Szene, Art der Veranstaltung, Kontext/Thema, Anzahl der Teilnehmenden, Art der Mobilisierung, Beteiligung einer extrem rechten Partei/Kameradschaft/anderen extrem rechten Gruppierung unter deren Bezeichnung.***

**Frage 2:**

*Sind der Landesregierung nicht-öffentliche Veranstaltungen (bspw. Vorträge, Feiern, Mitgliederversammlungen oder sonstige Auftritte der extremen Rechten) im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt bekannt geworden, die nicht in meinen Kleinen Anfragen zu den Quartalen I. bis IV. 2023 aufgelistet sind? Bitte auflisten nach laufender Nummer, Ort, Datum, Anmelder\*in, Einbindung in die extrem rechte Szene, Art der Veranstaltung, Kontext/Thema, Anzahl der Teilnehmenden, Art der Mobilisierung, Beteiligung einer extrem rechten Partei/Kameradschaft/anderen extrem rechten Gruppierung unter deren Bezeichnung.*

**Frage 3:**

*Sind der Landesregierung weitere Aktivitäten (bspw. Verbreitung von Flugblättern, Plakatierungen, Banneraufhängungen, Wanderungen, informelle Zusammenkünfte usw.) im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt bekannt geworden, die nicht in meinen Kleinen Anfragen zu den Quartalen I. bis IV. 2023 aufgelistet sind? Bitte auflisten nach laufender Nummer, Ort, Datum, Einbindung in die extrem rechte Szene, Art der Aktivität, Kontext/Thema, Anzahl der Teilnehmenden, Art der Mobilisierung, Beteiligung einer extrem rechten Partei/Kameradschaft/anderen extrem rechten Gruppierung unter deren Bezeichnung.*

**Frage 4:**

*In wie vielen Fällen nahmen nach Kenntnissen der Landesregierung extrem rechte Teilnehmer\*innen aus anderen Bundesländern an den in den Fragen 1 bis 3 erwähnten Veranstaltungen teil? Bitte auflisten nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter\*in/Gruppierung, Teilnehmerzahl gesamt, Zahl der außerhalb Sachsen-Anhalts wohnhaften Teilnehmer\*innen.*

**Antwort auf die Fragen 1 bis 4:**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 VerfSchG-LSA u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der

Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Der Begriff „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA definiert und erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Landesregierung legt die Fragestellungen deshalb dahingehend aus, dass nach Veranstaltungen gefragt wird, deren Veranstalter oder Anmelder Personenzusammenschlüsse oder Personen waren, die vorgenannte Kriterien erfüllen. Berücksichtigt werden auch Veranstaltungen, an deren Organisation sich solche Personenzusammenschlüsse oder Personen beteiligten sowie Veranstaltungen, an denen Mitglieder solcher Personenzusammenschlüsse mehrheitlich teilnahmen.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung im Sinne der Fragestellungen derzeit Erkenntnisse zu vier Veranstaltungen, welche der Landesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfragen zu den Quartalen I bis IV 2023 noch nicht bekannt waren, vor.

Die erfragten Angaben sind der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen. Über die darin enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere

Erkenntnisse im Sinne der Fragen 1 bis 4 vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

**Frage 5:**

***Sind der Landesregierung weitere Fälle, die nicht in meinen Kleinen Anfragen zu den Quartalen I. bis IV. 2023 aufgelistet wurden, bekannt geworden, bei denen extrem Rechte aus Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 an extrem rechten Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten außerhalb des Bundeslandes teilgenommen haben? Bitte auflisten nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter\*in/Gruppierung, Teilnehmer\*innenzahl gesamt, Teilnehmer\*innenzahl aus Sachsen-Anhalt.***

**Frage 6:**

***Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen Angehörige der Sachsen-Anhaltischen Neonazi-Szene im Jahr 2023 an als extrem rechts eingestuften Konzerten im Ausland teilgenommen haben beziehungsweise deren Identitäten von dortigen Sicherheitsbehörden festgestellt wurden und wenn ja, welche Angaben kann sie zur Anzahl der Sachsen-Anhalter\*innen und den Ländern machen?***

**Antwort auf die Fragen 5 und 6:**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet. Die Frage 6 wird dabei vor dem Hintergrund der Fragestellungen 1 bis 5 dahingehend verstanden, dass auch hier nur Veranstaltungen, welche der Landesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfragen zu den Quartalen I bis IV 2023 nicht bekannt waren, zu nennen sind. Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu elf Veranstaltungen vor.

Die erfragten Angaben sind der als Anlage 2 beigefügten Übersicht zu entnehmen. Über die darin enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere

Erkenntnisse im Sinne der Fragen 5 und 6 vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

KA 8/2122; Anlage 1; Antwort auf die Fragen 1 bis 4

lfd. Nr.	Datum 2023	Frage 1-3 Ort	Frage 1-3 Anmelder/ Organisator/ Veranstalter/ durchgeführt von	Frage 1-3 Einbindung in die rechtsextremistische Szene (Organisation)	Frage 1-2 Öffentlich? Ja/Nein?	Frage 1-3 Art der Veranstaltung	Frage 1-3 Kontext/Thema	Frage 1-3 Anzahl der Teilnehmenden	Frage 1-3 Art der Mobilisierung (z.B. Flyer/Flugblatt/ Internet/soziale Medien)	Frage 1-4 Beteiligung rechts-extremistischer Parteien, Kameradschaften oder anderer rechts-extremistischer Gruppierungen (auch aus anderen Bundesländern)
1	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Nein	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
2	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Nein	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
3	30.11.	Keine Erkenntnisse	Friedrich-Friesen-Stiftung	AfD	Nein	Vorstandssitzung	„Neuwahl des Vorstands“	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
4	10.12.	Keine Erkenntnisse	Partei „Die Heimat“ Kreisverband Wittenberg	Partei „Die Heimat“	Nein	Parteiveranstaltung	„Jahreshauptversammlung“	ca. 15	Keine Erkenntnisse	Partei „Die Heimat“

KA 8/2122; Anlage 2; Antwort auf die Fragen 5 und 6

lfd. Nr.	Datum 2023	Ort	Veranstalter/Gruppierung	Art der Veranstaltung/Aktion	Teilnehmerzahl gesamt	Teilnehmerzahl aus Sachsen-Anhalt
1	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
2	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
3	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
4	30.09.	Riesa (Sachsen)	„Junge Nationalisten“	„Stützpunkttreffen“	Keine Erkenntnisse	mind. 2
5	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
6	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
7	13.11	Wien (Österreich)	Aktion 451	„Besichtigung“ der Universität	Keine Erkenntnisse	mind. 1
8	17.11	Wien (Österreich)	Aktion 451	Demonstration vor der Universität	Keine Erkenntnisse	mind. 3
9	25.11	Potsdam (Brandenburg)	Gernot Mörig	„Treffen“	Keine Erkenntnisse	4
10	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
11	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung